

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3050/17-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

25.01.2017

Betr.:

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: 362010.531830
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschüsse für Personalkosten
Konto-Ansatz 2017: 783.200 €

Produktkonto: 363110.531840
Bezeichnung des Produktkontos: Förderung von Personalkosten für
Sozialarbeit an Schulen in Trägerschaft
des Landkreises
Konto-Ansatz 2017: 243.200 €

Produktkonto: 363110.531850
Bezeichnung des Produktkontos: Förderung Personalkosten für
Sozialarbeit an Grundschulen
Konto-Ansatz 2017: 214.000 €

Luckenwalde, den 06.01.2017

Wehlan

Sachverhalt:

I. Vorbemerkung

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2017 wurde am 30.11.2016 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr.: 5-2957/16-II). Sie trat am 01.01.2017 in Kraft.

Ziel war es u. a., die Antragstellung und Abrechnung bei der Zuwendung für Kosten von Personalnebenausgaben (Ausgaben für Zentralverwaltung sowie Fortbildung und/oder Supervision) zu vereinfachen und den Förderbetrag geringfügig zu erhöhen.

Bei der praktischen Umsetzung wurde festgestellt, dass sich zwar die Ausgaben für die Personalnebenkosten seitens des Landkreises bei der Jugendarbeit und bei der Sozialarbeit an Oberschulen geringfügig erhöhen, aber nicht bei der Sozialarbeit an den kreiseigenen Schulen und bei der Sozialarbeit an den Grundschulen. Die Formulierung „Die Zuwendung für Personalnebenausgaben wird in Form einer Festbetragsfinanzierung ... als Zuschuss (Pauschale) gewährt.“ führte zu Irritationen. Es war nicht vorgesehen, dass damit die bisherige anteilige Förderung der Personalnebenausgaben durch die kofinanzierenden Kommunen aufgehoben wird.

Eine Nachjustierung aus den oben genannten Gründen ist erforderlich.

II. Erörterung

Die Förderung der Personalausgaben – ausgehend von 1,0 VZE - erfolgt mit unterschiedlichem prozentualen Anteil. So werden Personalkosten wie folgt gefördert:

- für die Sozialarbeit an den kreiseigenen Schulen in Höhe von 100 % durch den Landkreis,
- für die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für junge Geflüchtete in Höhe von 100 % je VZE/Jahr durch den Landkreis,
- für den unvorhergesehenen Bedarf (0,5 VZE) in Höhe von 100 % je VZE/Jahr durch den Landkreis,
- für die Sozialarbeit an den Grundschulen (0,5 VZE) in Höhe von 25 % je VZE/Jahr durch den Landkreis und in Höhe von 25 % je VZE/Jahr durch die jeweilige Kommune,
- für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Sozialarbeit an Schule (außer Grundschule) in Höhe von 62,5 % je VZE/Jahr durch den Landkreis und 37,5 % je VZE/Jahr durch die jeweilige Kommune.

Bis zum 31.12.2016 wurden die Kosten für die Personalnebenausgaben in Höhe von 1.280 € bezogen auf eine VZE - analog der Personalausgaben - mit einem prozentualen Anteil gefördert.

In der beschlossenen Fassung vom 30.11.2016 wird die Zuwendung für Personalnebenausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000 € je VZE/Jahr als Zuschuss (Pauschale) gewährt, d. h. für die Zentralverwaltung 700 € je VZE/Jahr und für die Fortbildung und/oder Supervision 300 Euro je VZE/Jahr. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung bei der Zuwendung für Personalnebenausgaben.

III. Fazit

Ziel ist es weiterhin, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für alle Personalstellen die Personalnebenkosten geringfügig zu erhöhen.

Eine Änderung der Richtlinie erfolgt dahin gehend, dass - wie bis zum 31.12.2016 festgelegt - die Ausgaben für die Personalnebenkosten als Anteilfinanzierung in Höhe von 1.280 € je VZE/Jahr gewährt werden. Diese setzen sich zusammen aus 800 € je VZE/Jahr für die Zentralverwaltung und 480 € je VZE/Jahr für Fortbildung und/oder Supervision. Zu beachten ist, dass Personalnebenausgaben als Anteilfinanzierung in Höhe von 1.280 € analog den Personalkosten prozentual gefördert werden, somit auch für die Jugendarbeit und die Sozialarbeit an Oberschulen zu 62,5 % je VZE/Jahr.

Zu jeder VZE wird für die Zentralverwaltung nunmehr zusätzlich ein Festbetrag in Höhe von 200 € je VZE/Jahr gezahlt.

Für die Jugendarbeit und die Sozialarbeit an Oberschulen entsteht mit der Änderung kein Mehrbedarf. Ansonsten wird der erforderliche Aufwand, der bereits in den genannten Produktkonten enthalten ist, nachfolgend detailliert aufgeführt:

| Produktkonto | Inhalt | Förderung | Stellenanteil x Förderbetrag | Aufwand |
|--|---|-----------|--|---------|
| Zuschüsse für Personalkosten | Unvorhergesehener Bedarf | 100 % | 0,5 x 200 € = 100 € | 700 € |
| | Angebote Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit für junge Geflüchtete | 100 % | 3 x 200 € = 600 € | |
| Förderung von Personalkosten für Sozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises | Sozialarbeit an Oberstufenzentren/ Förderschulen | 100 % | 5 x 200 € = 1.000 € | 1.000 € |
| Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Grundschulen | Sozialarbeit an Grundschulen | 25 % | 20 x 0,25 VZE = 5,0 VZE x 200 € = 1.000 € | 1.000 € |
| Insgesamt | | | | 2.700 € |